



Nr 211

(Gemeinde
Ostermündigen

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE



BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

Präsidiales

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Ausführungsbestimmungen und Vollzug	6-6
G -----	
Gebührenrahmen.....	5-6
Geltungsbereich	4-6
I -----	
Inkrafttreten.....	7-6
P -----	
Parkkarten	3-5
Parkplatzgebühren.....	2-5
Z -----	
Zweck	1-5

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Zweck	5
Parkplatzgebühren	5
Parkkarten.....	5
Geltungsbereich	6
Gebührenrahmen.....	6
Ausführungsbestimmungen und Vollzug.....	6
II Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten	6

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

Der Grosse Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, Art. 6, 27 und 29 der Strassenpolizeiverordnung und Art. 43 Abs. 2 Ziff. 27 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen vom 23. August 1982 mit Änderungen vom 26. Oktober 1984, 25. April 1988, 28. Mai 1990 und 29. April 1992 sowie Artikel 23 bis 27 des Parkplatzreglementes vom 3. März 1995 das folgende

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

- 1 Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.
- 2 Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park+Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Art. 2

Parkplatzgebühren

Öffentliche Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder ähnlichem bewirtschaftet werden.

Art. 3

Parkkarten

- 1 In den Gebieten der Blauen Zone kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte), die für bestimmte Zonen (Parkkartenzonen) gilt, unbeschränkt parkiert werden.
- 2 Der Gemeinderat kann bestimmte Blaue Zonen bezeichnen, für die keine Parkkarten abgegeben werden.
- 3 Parkkarten können abgegeben werden an:
 - AnwohnerInnen, die in einer Parkkartenzone wohnen und nicht über private Parkplätze verfügen,
 - Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

und nicht über private Parkplätze verfügen,

- in Ostermundigen tätige Geschäftsbetriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit,
- Besucher von AnwohnerInnen.

⁴ Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.

Art. 4

Geltungsbereich ¹ Die Parkkarte gilt nur für eine bestimmte Parkkartenzone. In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für mehrere Parkkartenzonen abgegeben werden.

² Die Parkkarte gilt in der Regel für ein Jahr.

Art. 5

Gebührenrahmen ¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- Die Gebühren für Parkplätze mit Parkuhren und Ticketautomaten betragen Fr. -.50 bis Fr. 3.-- pro halbe Stunde.
- Die Parkkartengebühr beträgt für Berechtigte mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Gemeinde Ostermundigen höchstens Fr. 100.-- pro Monat und Abstellplatz.
- Die Gebühren für Tages-Parkkarten betragen zwischen Fr. 5.-- bis Fr. 15.-- pro Tag.

² Die jeweils gültigen Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die Gebühren unterliegen der Teuerung.

Art. 6

Ausführungsbestimmungen und Vollzug ¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er legt insbesondere die Gebühren fest und bezeichnet in einem Richtplan die Zonen mit Parkuhren und Ticketautomaten sowie die Parkkartenzonen und ordnet das Verfahren.

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

Ostermundigen, 17. Februar 1994

Grosser Gemeinderat

Louise Müller
Präsidentin

Marianne Meyer
Sekretärin

Bescheinigung

Das vorstehende Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze lag während 20 Tagen nach Publikation des Beschlusses öffentlich auf. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingelangt.

Ostermundigen 25. März 1994

Otto Stalder
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Genehmigt durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern.

Bern, 27. Juni 1994

Dr. R. Netzer
Vorsteher